Revisionsentwurf MedBG
Vernehmlassung August-Oktober 2011:
Position von pharmaSuisse.

Version vom 10. Oktober 2011

Generell

➢ *Positiv*:

pharmaSuisse steht positiv zur Revision des MedBG, insbesondere aus folgenden Gründen:

_Bei der Ausübung des Apothekerberufs in öffentlichen Apotheken ist der wissenschaftliche gesundheitspolizeilich verantwortliche Leiter immer seltener gleichzeitig Inhaber des Betriebs. pharmaSuisse ***begrüsst mit Nachdruck die dringende Korrektur bei der bisher zu engen Definition des Begriffs „selbständig tätig".***

_Wir ***begrüssen*** ebenfalls pauschal die neu eingebauten Verweise zur nötigen ***Qualitätssicherung, Patientensicherheit, integrierten Zusammenarbeit sowie zum hochqualitativen Datenaustausch (eHealth)*** und werden diese Position nicht bei jedem betroffenen Artikel wiederholen.

_Wir stimmen ebenfalls den ***Verbesserungen*** beim Ablauf eines ***Akkreditierungs-verfahrens*** zu, die unseren ersten Erfahrungen in der MeBeKo weitgehend entsprechen.

➢ *Negativ*:

_Was pharmaSuisse vehement ablehnt, ist jegliche Art von Diskriminierung der Apotheker gegenüber den anderen Medizinalpersonen, wie es der Fall wäre mit dem neuen ***Art. 17 Abs. 3***. An Stelle eines ***Weiterbildungsverbots*** für Apotheker in gewissen Gebieten ist eher eine generelle ***Weiterbildungspflicht*** jedes Mal vorzusehen, falls ein universitärer Medizinalberuf aufgrund von Veränderungen im Gesundheitswesen oder im Interesse der Versorgung Teilaufgaben eines anderen Medizinalberufs übernehmen sollte. Gerade bei der kantonalen Bewilligung eines Arztes zur Führung einer Apotheke oder bei der Gleichstellung eines Arztes einem zugelassenen Apotheker nach Art. 37 Abs. 3 KVG müsste ***zwingend*** im MedBG eine ***entsprechende Weiterbildung verlangt werden***! Die bestehenden Ungleichbehandlungen sind aufzuheben und es sind keine neuen Ungleichbehandlungen einzuführen!

_Wir befürchten unterschiedliche Regelungen bei der Prüfung der Sprachkenntnisse wenn diese Aufgabe den Kantonen überlassen wird.

➢ *Zusätzliche Revisionsvorschläge*:

_Wir vermissen in dieser Revision – zum Beispiel im Art 7 - eine klare justiziable Bestimmung, die Medizinalberufe aus ethischen Gründen dazu bewegen sollte, ***finanzielle Anreize***, die möglicherweise gegen die Interessen der Patienten wirken (***Korruptionsgefahr***, ***Beeinflussung***) ***abzulehnen und sogar zu bekämpfen***. Das weltweit gültige und in verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen verankerte Prinzip,

dass „wer verschreibt nichts daran verdient" inklusive der eindeutige Ausschluss sämtlicher Formen von „Vetterliwirtschaft" (Compérage) soll eindeutig als ethischer Grundsatz Platz finden.

(Beispiel: Auszug aus dem jüngsten FR-GesG: ***Art. 85*** *Unlautere Vereinbarungen: „Bei ihrer beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder Dritten wahren Gesundheitsfachpersonen ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen".)*

_Wir beantragen, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass im Medizinalberuferegister ebenfalls die Zulassung als ***Leistungserbringer*** gemäss KVG erfasst wird. Nur so kann das Medizinalberuferegister seine Wirkung als wichtige Informationsquelle für die Bevölkerung entfalten.

_Wir stellen fest, dass die Prüfung der Berufspflichten durch die Kantone, insbesondere der Fortbildung, nicht befriedigend abläuft. Es soll im MedBG etwas Verbindliches für die Fortbildungskontrolle eingeführt werden. Der Auftrag sollte auch an nationalen Berufs-Organisationen delegiert werden können. Sollten die Kantone weiterhin allein dafür zuständig bleiben, sollten jedoch mindestens einheitliche Vorgaben gemacht werden.

Detaillierte Position:

Art. 9
Bst. i) (neu) Die komplementärmedizinischen Arzneimittel sind aus unserer Sicht durch Bst a) abgedeckt, ausser wenn man gegen die Definition im HMG davon ausgeht, dass es keine Arzneimittel (mehr) sind…!?!

Art. 17 Abs. 3:
Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser völlig überflüssigen und diskriminierenden Bestimmung!

Begründung:
Der Apotheker ist heute schon und auch ohne Weiterbildung befähigt und befugt, in Indikationsbereichen der rezeptfreien Medikamente Diagnosen zu stellen und die geeignete, rezeptfreie Behandlung durchzuführen.
Unter Art. 17 geht es aber nicht um diese in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen, sondern um solche, die durch eine ***ad hoc Weiterbildung zusätzlich zur Grundausbildung*** erworben werden könnten. Der Widerspruch ist offensichtlich.
Ein solches gesetzliches Korsett gegen zukünftige Entwicklungen des Apothekers mittels Weiterbildung ist ***willkürlich***, spricht gegen sämtliche gesundheitspolitische Visionen und widerspricht in krasser Weise jeglichem öffentlichen Interesse an niederschwelligem Zugang zu Leistungen, deren Qualität gerade durch eine ***akkreditierte Weiterbildung*** abgesichert werden sollte.

Dieser Artikel entspricht faktisch einem ***Weiterbildungsverbot für Apotheker***! Dies ist ***verfassungswidrig***. Man sollte ***im Gegenteil*** unbedingt, im Interesse der Patientensicherheit und der Qualität der Dienstleistungen, jedes Mal eine ***Weiter- und Fortbildung*** vorsehen, wenn ***neue Leistungen*** an die Bevölkerung erbracht werden!

Aus denselben Überlegungen der Autoren des Revisionsentwurfs müsste konsequenter Weise der Titel des **Facharztes in pharmazeutischer Medizin** verboten werden…

Art. 51 Abs 4(bis)
Wir stimmen dieser Verwendung der AHV-Nr zu.

Art. 52 Abs. 2
Wir brauchen noch im Gesetz eine Vorgehensweise bei Fällen, wo Titelinhaber die Bedingungen nicht mehr erfüllen. Die verantwortlichen Organisationen sollten allenfalls das Recht haben, die Führung eines Titels zu entziehen, sofern der Titel nicht zur selbständigen Berufausübung erforderlich ist (diese Situation wäre durch Abs. 1 abgedeckt).

Ansonsten können wir uns den Vorschlägen anschliessen, wie im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme erwähnt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Präzisierungen gerne zur Verfügung.

pharmaSuisse

Dominique Jordan
Präsident

Dr. Marcel Mesnil
Generalsekretär